

Allgemeine Bedingungen Betriebsunterbrechung

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizza angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherter Betrieb	1
Artikel 2 Sachschaden	1
Artikel 3 Betriebsunterbrechung.....	1
Artikel 4 Prämienberechnungsbasis.....	1
Artikel 5 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme	2
Artikel 6 Prämienrückgewähr/Vorsorgeversicherung und Prämienregulierung	2
Artikel 7 Unterbrechungsschaden, Entschädigung.....	3
Artikel 8 Schadenminderungskosten; Sachverständigenkosten	3
Artikel 9 Unterversicherung.....	4
Artikel 10 Versicherungssumme; Versicherung auf erstes Risiko; Höchstentschädigungssumme.....	4
Artikel 11 Zahlung der Entschädigung	4
Artikel 12 Sachverständigenverfahren	4
Artikel 13 Veräußerung des versicherten Betriebes	4

Artikel 1 Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizza, auch örtlich (Versicherungsort), bezeichnete Betrieb.

Artikel 2 Sachschaden

Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die durch die unmittelbare Einwirkung oder als unvermeidliche Folge einer auf der Polizza vereinbarten und angeführten Gefahr eintreten.

Artikel 3 Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen versicherten Sachschaden am Versicherungsort.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Artikel 4 Prämienberechnungsbasis

Folgende Begriffe dienen lediglich der Definition und Zuordnung. Welche Prämienberechnungsbasis verwendet wird, ist in der Polizza vereinbart und angerührt.

1. **Deckungsbeitrag**
Der Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten. Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo, aus den weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
- 1.1 Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträge,nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

- 1.2 Variable (nicht versicherte) Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden. Personalaufwendungen gelten generell nicht als variable Kosten.
- 1.3 Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:
Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).
- 1.4 Eine in der Polizza für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Deckungsbeitrages, der durch die versicherte Sache erwirtschaftet wird.
- 2. Inhaltswert**
- 2.1 Erfolgt die Prämienberechnung nach Inhaltswert so gilt folgende Regelung in Ergänzung zu Artikel 5:
Die Haftungssumme beträgt 100 % der Gesamt-Versicherungssumme für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung und für die Warenvorräte. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.
- 2.2 In Ergänzung zu Artikel 4 der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“:
Ist die Haftungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles kleiner als 100 % des Gesamtversicherungswertes für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung und für die Warenvorräte, wobei es gleichgültig ist, ob die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und/oder Sturmversicherung für diese Sachen bei einer oder mehreren Unternehmungen bestehen, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der diesem Einfachen Total-BU-Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungssumme zum tatsächlichen Gesamt-Versicherungswert ersetzt. Für die Feststellung des Versicherungswertes ist bei der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung der Neuwert maßgebend.
- 3. Mehrkosten**
Die Mehrkostenversicherung umfasst folgende zusätzlichen Kosten, die zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen:
- Kosten für die Anmietung von Gebäuden und Räumlichkeiten;
 - Kosten für die Anmietung von maschinellen Anlagen und Geräten;
 - Kosten für erhöhten Aufwand der Mitarbeiter zur Erreichung des Arbeitsplatzes;
 - Kosten für die Umlegung und Installation von Telefon, EDV und sonstigen Kommunikationseinrichtungen inkl. deren Rückinstallationen;
 - Kosten für zusätzlicher Werbeaufwand.
- 4. Mietverlust**
Von der Versicherung umfasst ist der Entgang an Mieteinnahmen.

Artikel 5 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG)
- 1.1 Für die Betriebsunterbrechungsversicherung nach Deckungsbeitrag oder nach Inhaltswert ist der Versicherungswert der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
- 1.2 Für die Mehrkostenversicherung ist der Versicherungswert die Summe der Kosten, die für eine Betriebsunterbrechung von 12 Monaten anzunehmen sind. Die Versicherungssumme wird auf „Erstes Risiko“ festgesetzt.
- 1.3 Für die Mietverlustversicherung ist der Versicherungswert die Summe der Mieteinnahme für 12 Monate.
2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.
Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
3. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.
4. Sofern eine prozentuelle Ausfallziffer für eine in der Polizza aufgelistete versicherte Sache vereinbart ist, gilt diese als Grenze für die Haftungssumme.

Artikel 6 Prämienrückgewähr/Vorsorgeversicherung und Prämienregulierung

Folgende Bestimmungen gelten nur sofern eine Prämienrückgewähr und/oder Vorsorgeversicherung auf der Polizza angeführt und vereinbart ist.

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:
- eine Prämienrückgewähr bis zu dem in der Polizza vereinbarten Prozentsatz von der im Voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme,
 - eine Vorsorgeversicherung bis zu dem in der Polizza vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Artikel 4) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.
- 2.1 Ist der bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis höchstens zu dem in der Polizza vereinbarten Prozentsatz der im Voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.
- 2.2 Ist der bekanntgegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis höchstens zu dem in der Polizza vereinbarten Prozentsatz der im Voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.
3. Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch einen Wirtschaftstreuhandler bestätigt wird, dass der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres entspricht.
4. Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger Erinnerung in geschriebener Form durch den Versicherer, kann der Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist eine Mehrprämie bis höchstens zu dem in der Polizza vereinbarten Prozentsatz für die Vorsorgeversicherung vorschreiben.

5. Erweist sich im Versicherungsfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich zu dem in der Polizze vereinbarten Prozentsatz für die Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr. Diese Kürzung der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer Kürzung wegen einer bestehenden Unterversicherung gemäß Artikel 8.
6. Sind mehrere Betriebsstätten versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Betriebsstätte.
7. Wurde die Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres geändert, gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.

Artikel 7 Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden
 - 1.1 Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, die tatsächlich entstandenen Mehrkosten oder der tatsächliche Mietentgang, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten gemäß Artikel 3, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen „Kosten – Sachversicherung“.
 - 1.2 Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z. B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
 - 1.3 Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
 - 1.4 Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
2. Entschädigung
 - 2.1 Der Versicherer ersetzt:
 - den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.
 - Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
 - 2.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,
 - 2.2.1 durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.1 bis 3.5 angeführten Ereignisse gehören;
 - 2.2.2 durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;
 - 2.2.3 durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 2.2.4 durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z. B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;
 - 2.2.5 dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - 2.2.6 dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.
 - 2.3 Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen von nicht versicherten Sachen, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Maschinenschadens ist.

Artikel 8 Schadenminderungskosten; Sachverständigenkosten

1. Schadenminderungskosten sind Kosten für Maßnahmen (auch für erfolglose) die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens für notwendig halten durfte. Der Versicherer ist in jedem Fall über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, insbesondere wenn wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht eingeholt werden konnte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2 Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z. B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.
- 2.3 Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
 - über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.
2. Sachverständigenkosten sind nur dann versichert, wenn diese in der Polizze angeführt und vereinbart sind. Versichert sind 80 % der Kosten des Sachverständigen, die vom Versicherungsnehmer nach den „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ (Sachverständigenverfahren) zu tragen sind, jedoch nicht des Obmannes. Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden den Betrag von EUR 50.000,- übersteigt. Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind. Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

Artikel 9 Unterversicherung

Die gemäß Artikel 10 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

In der Betriebsunterbrechungsversicherung wird die Unterversicherung vom Jahresdeckungsbeitrag berechnet.

Artikel 10 Versicherungssumme; Versicherung auf erstes Risiko; Höchstentschädigungssumme

1. **Versicherungssumme**
Die in der Police vereinbarte und dokumentierte Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung pro Versicherungsfall. Für jeden Versicherungsfall steht die volle Versicherungssumme zur Verfügung.
2. **Versicherung auf Erstes Risiko**
Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme auf Erstes Risiko erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sachen und Kosten.
Ein Schaden wird bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf eine allfällige Unterversicherung entschädigt.
Für jeden Versicherungsfall steht die volle Versicherungssumme zur Verfügung.
3. **Höchstentschädigungssumme**
Ist eine Höchstentschädigungssumme in der Police vereinbart und angeführt, bildet diese die Grenze der Entschädigung
 - für den gesamten Versicherungsfall inkl. etwaige Folgeschäden;
 - die maximal pro Versicherungsperiode für alle Versicherungsfälle zur Verfügung steht.Die Höchstentschädigungssumme wird vom Schadentag für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung gekürzt. Für spätere Versicherungsperioden gelten wiederum ursprüngliche Höchstentschädigungssummen.

Artikel 11 Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeführten, so ist die im Vorhinein durchgeführte richtigzustellen.
Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 12 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
 - 1.1 den Versicherungswert,
 - 1.2 den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
 - 1.3 den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 13 Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sinngemäß anzuwenden.